



PHARMAZEUTISCHER REICHSVERBAND FÜR ÖSTERREICH
ORGANISATION DER ANGESTELLTEN APOTHEKER ÖSTERREICHS

SPITALGASSE 31, 1091 WIEN 9, POSTFACH 85

TEL. 402 03 69, 408 11 41, 404 14-0*

APOTHEKERBANK NR. 14820, PSK 1665.114

Z1.1115/Dr.Bö/ro

Wien, am 28. Februar 1995
APOKAM/A3STEL14

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 28 ...-GE/19... 05	
Datum: 1. MRZ. 1995	
Verteilt 2. März 1995	<i>H. Hajek</i>

Stellungnahme zum Entwurf des Ärztarbeitszeitgesetzes; Z1. 52.015/28-2/94

Der Pharmazeutische Reichsverband begrüßt die Schaffung eines eigenen Ärztarbeitszeitgesetzes insoferne, als dadurch außer Streit gestellt wird, daß für Berufsgruppen, deren Arbeit im öffentlichen Interesse bzw. im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung ist, Ausnahmeregelungen vom AZG und vom ARG erforderlich sind.

Der Pharmazeutische Reichsverband hat den vorliegenden Entwurf auch in Hinblick auf eine mögliche Muster- bzw. Vorbildwirkung für eine Neufassung der Ausnahmebestimmungen für angestellte Apotheker (§§ 19 a AZG bzw. 21 ARG) überprüft und regt eine standesinterne Diskussion über die Neufassung dieser Gesetzesbestimmungen, auch in Hinblick auf eine EU-Richtlinien-konforme Regelung, an.

Im Detail darf zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung genommen werden:

1. Begriff des leitenden Angestellten:

Der vorliegende Entwurf nimmt "leitende Ärzte" vom Ärztarbeitszeitgesetz aus, wobei der Begriff des leitenden Arztes nicht genau definiert wird.

Dadurch wird es u.E. zu Unklarheiten kommen, welche Ärzte vom Anwendungsbereich des Ärztarbeitszeitgesetzes ausgenommen werden.

Für die Berufsgruppe der angestellten Apotheker sollten als leitende Angestellte jedenfalls die auf längere Dauer bestellten Leiter, die keine Vertreter sind, definiert werden. Diese haben eine einem angestellten Geschäftsführer ähnliche Stellung.

2. Arbeitszeitverlängerung bei erhöhtem Arbeitsbedarf

Hier wird die im AZG enthaltene Bestimmung, wonach für Frauen nur maximal 10 Stunden Tagesarbeitszeit, für Männer jedoch 13 Stunden erlaubt sind, nicht mehr berücksichtigt. Eine gleichlautende Regelung für Männer und Frauen betreffend die maximal zulässige Tagesarbeitszeit wird seitens des Pharmazeutischen Reichsverbandes begrüßt.

3. Verlängerte Dienste mit Ruhemöglichkeit

Das Ärztarbeitszeitgesetz sieht verlängerte Dienste mit Ruhemöglichkeiten vor, wobei diese verlängerten Dienste voll auf die maximal zulässige Arbeitszeit angerechnet werden, auch wenn in diesem Rahmen reine Bereitschaftsdienste anfallen.

In diesem Zusammenhang ergibt sich die Frage, ob es EU-Richtlinienkonform ist, reine Bereitschaftszeiten in geringerem Ausmaß als die geleistete Zeit ausmacht, auf die maximal erlaubte Arbeitszeit anzurechnen.

4. Überstunden

Überstundenarbeit liegt laut Entwurf erst dann vor, wenn innerhalb eines Monats im Durchschnitt mehr als 40 Stunden pro Woche gearbeitet wurde.

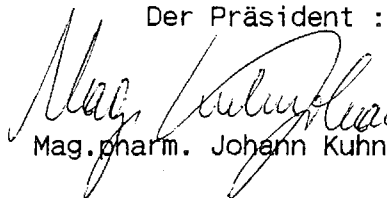
Dieser Definition von Überstundenarbeit können wir nicht beitreten, da nach der geltenden Definition von Überstundenarbeit (§ 6 Abs 1 lit b AZG) eine Überschreitung der Tagesarbeitszeit, auch wenn sich daraus keine Überschreitung der Wochenarbeitszeit ergibt, als Überstunde zu werten ist.

5. Ruhezeiten

Im vorliegenden Entwurf wird nicht ausdrücklich auf die im ARG vorgesehene 36 stündige Wochenruhe eingegangen. Es wäre zumindest eine ausdrückliche Ausnahmebestimmung mit genau definierten Grenzen vorzusehen. Damit soll ein Schutz der betroffenen Dienstnehmer gewährleistet werden, der dem ARG ähnlich ist.


Mit kollegialen Grüßen

Der Präsident :


Mag.pharm. Johann Kuhn



Der Direktor :


Mag.pharm. Mag.iur. Albert Ullmer

PS: Unter einem werden wir 25 Ausfertigungen an die Parlamentsdirektion weiterleiten.